

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26.06.2007

In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.09.2025

§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Für die in dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die besondere Leistung auf Veranlassung und im Interesse einzelner Beteiligter erbracht wird.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 2 Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der Landeshauptstadt Saarbrücken erwachsenen Auslagen, mit Ausnahme der besonderen Auslagen, abgegolten. Diese sind von dem Gebührentschuldner zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit und Gebührenfreistellung, soweit die §§ 3 und 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmen. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (2) Besondere Auslagen sind außer den in dem Gebührenverzeichnis aufgeführten Auslagen:
 - a) die Postgebühren für Zustellungen,
 - b) die Telegrafengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
 - c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - f) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
 - a) das Land,

- b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
- c) die saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände,
- d) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften der übrigen Bundesländer, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist,
- e) die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGB! I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen.

(2) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Dienststellen der Landeshauptstadt Saarbrücken.

(3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet

- a) die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
- b) die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsoordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind:

- a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- b) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeshauptstadt Saarbrücken oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Stadt ergeben,
- c) Bescheide über Stundung oder Erlass öffentlicher Abgaben,
- d) besondere Leistungen im Bereich der Sozialhilfe, der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, des Wehrpflichtgesetzes, des Unterhaltssicherungsgesetzes, der Kriegsopfersversorgung, des Schwerbehindertenrechtes, des Heimkehrergesetzes, des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b und d wird eine Auslagenerstattung nicht erhoben.

(3) Darüber hinaus kann die Verwaltung aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewähren.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist:

- a) derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
- b) derjenige, der die Amtshandlung veranlasst,
- c) derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Landeshauptstadt



§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührenverzeichnis zu bemessen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.
- (3) Eine Gebühr, für die das Gebührenverzeichnis einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berechnen. Rahmengebühren sind auf volle Euro festzusetzen.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der gemeine Wert im Sinne des § 9 Abs. 2 Bewertungsgesetz zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Beträge bis zu 0,50 € werden auf volle Euro abgerundet, Beträge über 0,50 € auf volle Euro aufgerundet. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder in unzureichender Weise erbracht, so schätzt die Stadt den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen.
- (5) Die Gebührensätze für die Verwaltungsgebühren richten sich bei den festen Gebühren und Rahmengebühren nach dem auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweigs. Bei der Bemessung der Höhe der Verwaltungsgebühren ist der Nutzen der städtischen Leistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

§ 7 Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit der Stadt wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist je nach dem entstandenen Aufwand bis zu 75 v. H. der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 7 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.

- (3) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 und 2 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss:
- a) die Amtshandlung,
 - b) die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
 - d) die Stelle, an die zu zahlen ist,
 - e) die Zahlungsfrist,
 - f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(4) Als Quittung gelten auch die Drucke von Gebührenstemplern oder Registrierkassen. Die Gebühren können auch durch Postnachnahme – Porto- und Nachnahmekosten eingeschlossen – erhoben werden.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Wird ein Verwaltungsakt auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelebt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Hat der Rechtsbehelf wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften Erfolg, so ist die Gebühr in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (2) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (3) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenzahlung.
- (4) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Sicherung des Gebühreneingangs

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teils davon oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 8 Abs. 3 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Anlage 1: Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr in €
	I. Allgemeine Gebühren	
	II. Besondere Gebühren	
10	Bauverwaltung	
10.1	Ausstellung eines Negativattests über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	65 €
10.2	Erteilung eines Zustimmungsbescheids nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (i.V.m. § 142 Abs. 6 TKG) zur Nutzung öffentlicher Wege	30 bis 1.000
20	Stadtkasse	
20.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,00
20.2	Schriftliche Kontoauskünfte	7,00 bis 12,00
30	Zentraler Kommunaler Entsorgungsbetrieb - ZKE -	
30.1	Ausstellung einer Genehmigung bei Ersterstellung der Entwässerungseinrichtung gem. § 10 Abwassersatzung	45 €/Antrag
30.2	Erstellung einer Kanalauskunft digital oder in Papierform	
30.2.1	Lageplan Digital: DIN A 4, DIN A 3	20 € / Auskunft
30.2.2	Lageplan Digital: alle anderen Formate	25 € / Auskunft
30.2.3	Lageplan Ausdruck: DIN A4, DIN A3	30 € / Plan
	Lageplan Ausdruck: alle anderen Formate	30 € / Plan + 4 € / m² Papier
	<i>Mehrausfertigungen werden mit 20% der angegebenen Preise berechnet“</i>	

Landeshauptstadt

